



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An alle Imker im Sperrbezirk

Datum: 4. August 2017
Amt.: Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Ref. Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt
Ansprechpartnerin: Fr. Hesse
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF 0.08
Telefon: 03501 515-2401
Telefax: 03501 515-2409
Aktenzeichen: 232.508.64_Hetzdorf
E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Amtstierärztliche Verfügung zur Bildung eines Sperrbezirkes wegen Amerikanischer Faulbrut (AFB) der Bienen

Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Referat Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt des Landkreises Sächsische Schweiz gibt bekannt, dass in einem Bienenstand in der Gemeinde Halsbrücke OT Hetzdorf des Landkreises Mittelsachsen am 28. Juli 2017 die Amerikanische Faulbrut (Erreger: *Paenibacillus larvae larvae*) amtlich festgestellt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung ist um den betroffenen Bienenstand ein Sperrbezirk zu bilden. In diesen Sperrbezirk fallen in dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sächsische Schweiz –Osterzgebirge:

folgende Ortsteile der Gemeinde Wildsruff:

Helbigsdorf, Herzogswalde und Mohorn

folgendes Waldgebiet der Gemeinde Tharandt:

von Pohrsdorf halbkreisförmig in südwestlicher Richtung an der Landkreisgrenze zu Mittelsachsen auf der Straße S 194 mündend

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

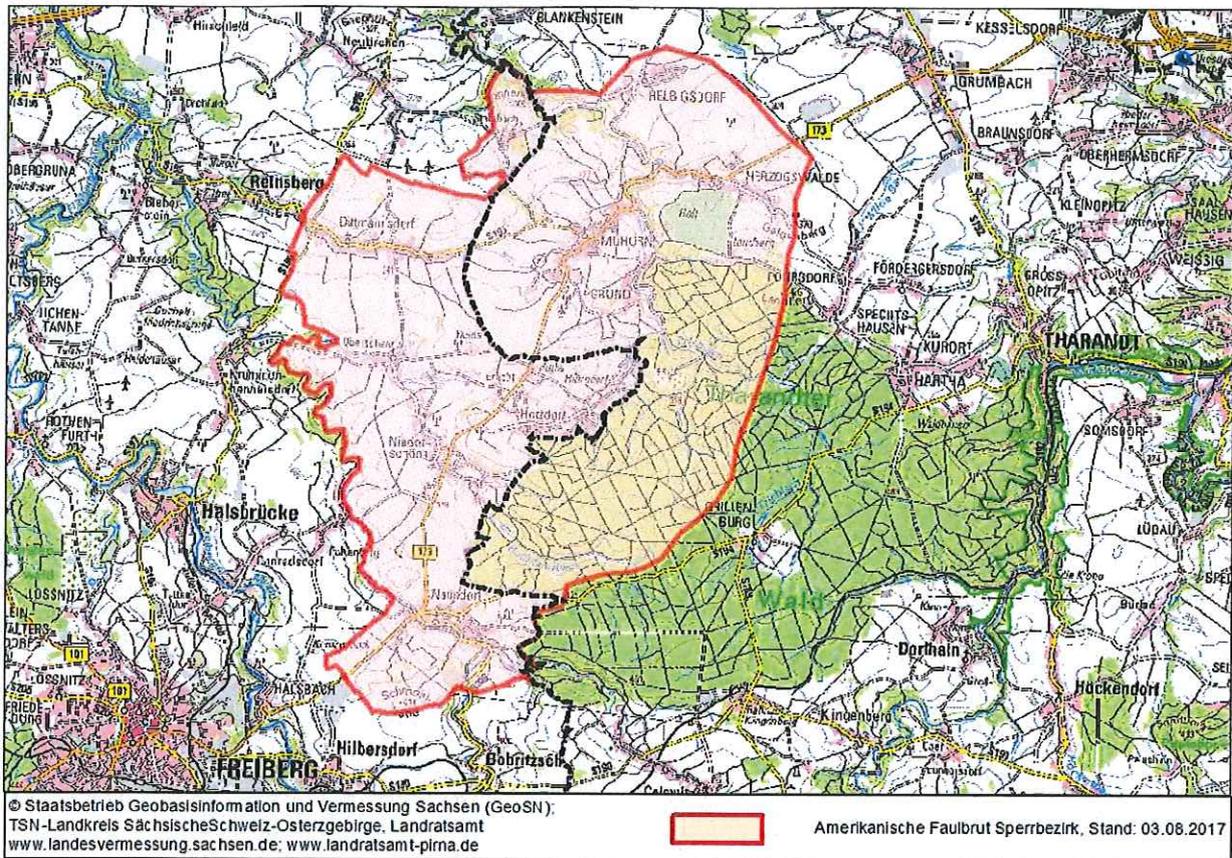
Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 02. und 30. 10. 2017, 24. und 31. Dezember des Jahres

Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW)

Montag 08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920



Für den Sperrbezirk wird Folgendes festgelegt:

1. Jeder Halter von Bienen hat seinen Bestand unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Referat Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt (LÜVA) anzuzeigen. Die Anzeige kann entfallen, wenn der Halter von Bienen den Standort dem LÜVA bereits mitgeteilt hat.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung des LÜVA auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen.
3. Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Wachs darf nur verbrannt oder als Seuchenwachs an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb abgegeben werden.
7. Honig darf nicht an Bienen verfüttert werden und darf nur zum Zweck der Lebensmittelgewinnung aus den Bienenständen verbracht werden.
8. Ausnahmen von den genannten Regeln sind nur nach Genehmigung des LÜVA möglich.



Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut im betroffenen Bestand erfolgreich bekämpft und danach erneut alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker und Bienenstände amtstierärztlich mit negativem Befund auf Amerikanische Faulbrut untersucht wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) keine aufschiebende Wirkung.

B. Plischke
Amtstierärztin